



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung vom 26.03.2012 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham	75
Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2012	76
Öffentliche Ausschreibung VG Walderbach	76
Hinweis öffentliche Ausschreibung Stadt Roding	77
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen in der Stadt Rötzing im Lkr. Cham für die öffentliche Wasserversorgung	78
Sonstige Bekanntmachungen:	
Temelin-Ausbau: Weitere Unterlagen liegen jetzt zur Einsicht aus	90

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	39.050		160.550	199.600
	39.050		160.550	199.600
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		950	950	0
		950	950	0

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung vom 26.03.2012 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham

I.
Aufgrund der §§ 21, 22 und 23 der Verbandssatzung vom 12.06.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 08.08.2002, S. 165) und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

§ 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verbandsumlage), wird für 2012 auf 112.800,-- € festgesetzt.

2. Für die Bemessung der Umlage werden die auf der Grundlage der Flächenerhebung 1993 gem. § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 21.08.1978 (BGBl. I S. 1509) ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Verbandssatzung) als Umlagegrundlagen herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 3

Im Stellenplan werden je eine Planstelle für einen Vorarbeiter und einen spez. Fachwerker sowie eine Stelle für einen geringfügig Beschäftigten ausgewiesen. Das Arbeitsentgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Lohnarbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Cham, 26.03.2012

Dankerl
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2012, Az.: Komml941/84 (2012), mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. Nr. 124, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Cham, 09.05.2012 Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham
Michael Dankerl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mir Schreiben vom 04.05.2012 Az. 12-1512-CHA-Z-5-30 feststellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Cham, Janahofer Straße 3, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 09.05.2012 Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe
Michael Dankerl
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe Sitz Cham (Landkreis Cham) für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 05.09.2011 (RABl. S. 182) und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von 2.092.400 € und Aufwendungen von 2.178.172 € und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von 690.625 € ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten ist im Jahr 2012 nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Öffentliche Ausschreibung VG Walderbach

- 1) Name, Anschrift, Telefon, ... der Vergabestelle
VG Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Straße 2
93194 Walderbach
Telefon-Nr. (0 94 64) 94 05-0, Telefax: (0 94 64) 94 05 – 25
 - 2a) Gewähltes Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A
 - 2b) Art der Vergabe
Bauvertrag nach VOB Teil B
 - 3a) Ort der Ausführung
Franz-Xaver-Witt-Grund- und Mittelschule Walderbach, Schulstraße 1
93194 Walderbach
 - 3b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
Generalsanierung der Franz-Xaver-Witt-Grund- und Mittelschule Walderbach, BA II
- Abbruch**
Waschbetonplatten mit Unterbau abbrechen
ca. 560,00 m²
Asphalt ausbauen ca. 50,00 m³
Betonverbundpflaster ausbauen ca. 110,00 m²
- Erdarbeiten**
Oberboden lösen ca. 50,00 m²
Oberboden andecken ca. 290,00 m²
Oberboden liefern ca. 60,00 m³
Fundamentaushub ca. 150,00 m³
Flächenabtrag ca. 125,00 m³
- Kanalarbeiten**
Boden für Leitungsgräben lösen ca. 140,00 m³
Abwasserleitungen einbauen ca. 200,00 lfdm
Entwässerungsrinne ca. 160,00 lfdm
Sickerung ca. 250,00 lfdm
- Stahlbetonarbeiten**
Einzelfundamente ca. 25,00 m³
Bewehrter Fundamentbeton ca. 83,00 m³
Baustahl ca. 1.050,00 kg
- Pflaster- / Deckenbauarbeiten**
Planum herrichten ca. 1.330,00 m²
Unterbau ca. 1.220,00 m²
Betonpflaster Muschelkalk ca. 1.480,00 m²

- | | | | | |
|-----|---|--|-----|--|
| | Tribünen Blockstufen 50 / 50
Betonblockstufen
Pflanzarbeiten
Liefern von Acer
Liefern von Carpinus betulus | ca. 245,00 Stück
ca. 50,00 lfdm

ca. 5,00 Stück
ca. 5,00 Stück | 8) | Geforderte Sicherheit:
Ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € und darüber ist für die Vertragserfüllung und die Gewährleistung eine Sicherheit in Höhe von 5 % bzw. 3 % der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme jeweils einschließlich MWSt. zu leisten. Es werden nur Bürgschaften von Kreditinstituten, die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, angenommen. |
| 3c) | Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeiten, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine einzelnen Lose | | 9) | Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:
gem. § 16 VOB/B |
| 3d) | Zweck der baulichen Anlage
Generalsanierung der Franz-Xaver-Witt-Grund- und Mittelschule in Walderbach BA III: Außenanlagen | | 10) | Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muss:
Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. |
| 4) | Ausführungsfristen:
Die Termine der einzelnen Abschnitte sind in den jeweiligen Leistungsverzeichnissen angegeben
LV-Nr. 1 Außenanlagen
29. KW 2012 – 36. KW 2012 | | 11) | Verlangte Nachweise, für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers:
geforderter Eignungsnachweis:
Angaben gem. § 8 |
| 5a) | Name und Anschrift der Dienststelle, bei der Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termine, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:
Die Verdingungsunterlagen können unter folgen den Adressen angefordert werden:
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach | | 12) | Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
12.07.2012 |
| 5b) | Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Entschädigung für die Übersendung der Unterlagen:
Die Kosten beinhalten die Zusendung der LV's in 2-facher Ausfertigung
LV-Nr. 1 Außenanlagen 34,00 Euro
Anforderung schriftlich mit Verrechnungsscheck
Kennwort:
„Generalsanierung der Franz-Xaver-Witt-Grund- und Mittelschule in Walderbach,
Gewerk: (angefordertes Gewerk einfügen)“. | | 13) | Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt sind:
entfällt |
| 6a) | Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
Schlusstermin für Angebotseingang:
Dienstag, der 12.06.2012, 11.00 Uhr | | 14) | Nebenangebote:
Nebenangebote werden zugelassen. |
| 6b) | Anschrift an die die Angebote zu richten sind:
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach, Raum-Nr. 1 | | 15) | Nachprüfstelle für die Vergabe:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmenramsplatz 8
93047 Regensburg |
| 6c) | Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch | | 16) | Vorinformation:
entfällt |
| 7a) | Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Zur Angebotseröffnung sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen. | | 17) | Absendung der Bekanntmachung:
14.05.2012 |
| 7b) | Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
Eröffnung der Angebote:
Dienstag, 12.06.2012 ab 11.00 Uhr
VG Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach, Raum-Nr. 1 | | 18) | Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:
entfällt |
| | | | 19) | Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:
entfällt |
| | | | | Walderbach, 14.05.2012
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach
Höcherl, 1. Vorsitzender |
| | | | | 
Hinweis auf öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A |
| | | | | Die Stadt Roding beabsichtigt folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:
Oberbauverstärkung der Gemeindeverbindungsstraße Hofmühl – Zimmering und sonstige Straßenerhaltungsmaßnahmen im Gemeindegebiet der Stadt Roding. |

Die Angaben nach § 12 VOB/A sind im Staatsanzeiger oder im Internet unter www.Roding.de nachzulesen.

Roding, 11.05.2012 Stadt Roding
Reichold, 1. Bürgermeister

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen“ in der Stadt Rötz im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung

Vom 11. Mai 2012

Kennzahl des Schutzgebietes „Tiefbrunnen“: 2210
6641 00076

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham, wird für das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

einem Fassungsbereich (Schutzzone W I),
einer engeren Schutzzone (W II) und
einer weiteren Schutzzone (W III).

Die Schutzzone W I liegt auf einer Teilfläche des Grundstücks
Fl.Nr. 391,
Gemarkung Rötz, Stadt Rötz.

Die Schutzzone W II umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 357, 358, 359, 360,
360/2, 361, 362, 363, 364, 388, 388/2, 389, 390,
391, 392, 392/2, 393,
jeweils Gemarkung Rötz, Stadt Rötz oder Teil-
flächen davon.

Die Schutzzone W III A umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 354/2, 355, 356, 365,
366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 381, 381/2,
382, 383, 384, 385, 386, 387, 394, 395, 396, 397,
397/2, 397/3, 398, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635,
1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643,
1644,
jeweils Gemarkung Rötz, Stadt Rötz
sowie
das Grundstück Fl.Nr. 112/2
Gemarkung Gmünd, Stadt Rötz oder Teilflächen
davon.

Die Schutzzone W III B umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 373, 374, 375, 376, 377,
379, 380, 399, 1189, 1543, 1544, 1545, 1546,
1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554,
1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562,
1563, 1564, 1565, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571,
1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579,
1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587,
1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595,
1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603,
1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611,
1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619,
1620, 1621, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629,
1630,
jeweils Gemarkung Rötz, Stadt Rötz
sowie
die Grundstücke Fl.Nrn. 112/2, 118, 118/2, 121/2,
121/4, 124, 124/1,
jeweils Gemarkung Gmünd, Stadt Rötz oder Teil-
flächen davon.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie im Rathaus der Stadt Rötz niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

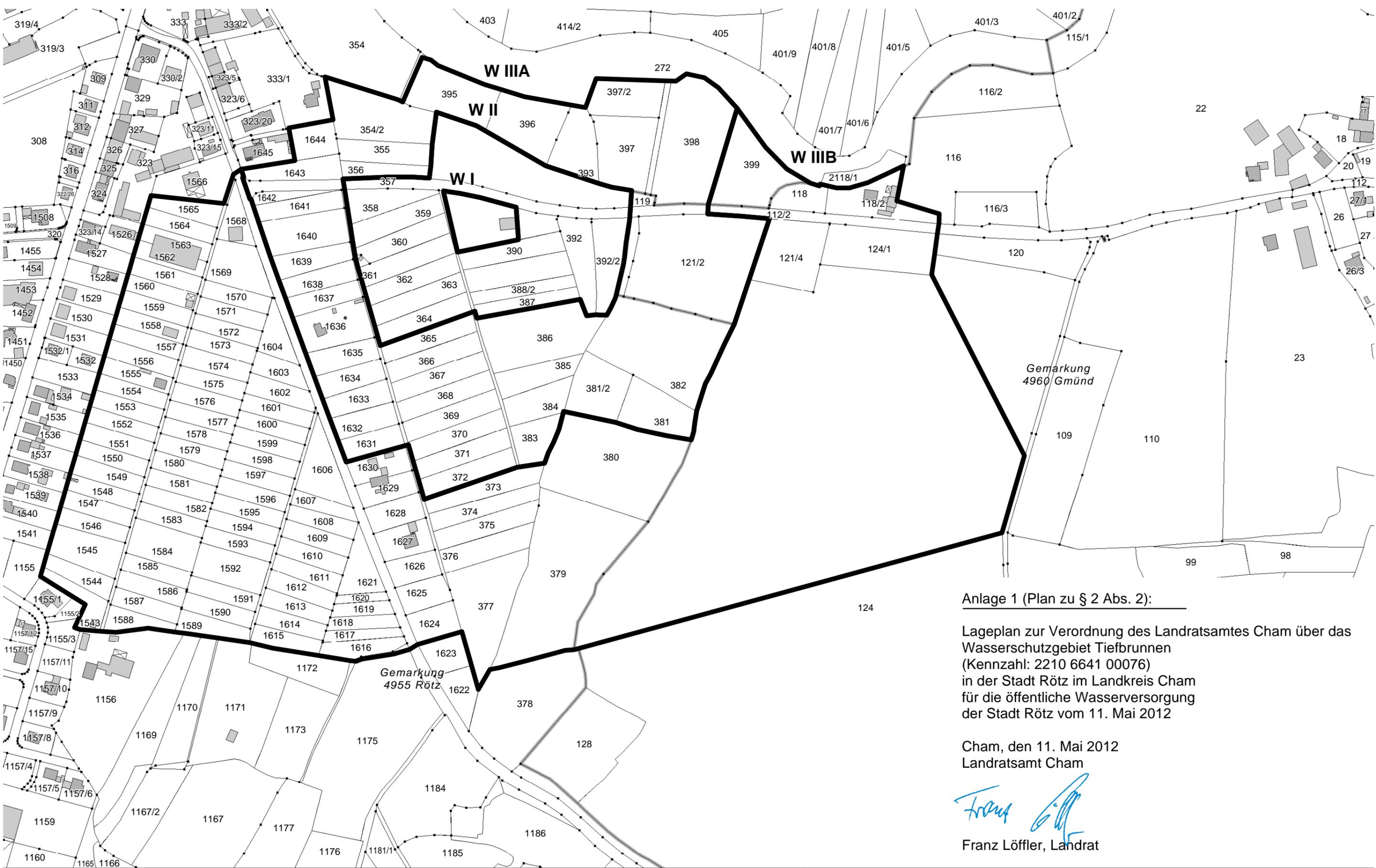
§ 3
Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in Zone III B	verboten
3.2	Regen- oder MischwasserentlastungsbaUwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.)		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden <li style="padding-left: 20px;">und - wie in Zone II 		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten		
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		verboten
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten



Anlage 1 (Plan zu § 2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
 Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen
 (Kennzahl: 2210 6641 00076)
 in der Stadt Rötz im Landkreis Cham
 für die öffentliche Wasserversorgung
 der Stadt Rötz vom 11. Mai 2012

Cham, den 11. Mai 2012
 Landratsamt Cham

Franz
 Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

	Gemarkungsgrenze		W I Fassungsbereich
	Gemeindegrenze		W II engere Schutzzone
			W III weitere Schutzzone



1:3.000

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten		
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, wobei deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und alle 5 Jahre überprüft wird	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden - auf Brachland 		verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten		
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen (mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger)		
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu-legen oder zu erweitern	verboten		
6.12	Umbruch von Dauergrünland	verboten		
6.13	Errichten von Holzlagerplätzen	zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern, nicht zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.		verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
6.16	Befahren abseits von Wegen oder Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		

¹⁾Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

lungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.

Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbeson-

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Hand-

dere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das

Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des in der Stadt Rötz, Landkreis Waldmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Rötz (Tiefbrunnen I) vom 10.2.1972 (bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 2 vom 25. Februar 1972) außer Kraft.

Cham, den 11. Mai 2012
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet

www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin
Essigsäure (Entkalker)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Lindan
Salzsäure	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Isoproturon
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin	
Auftausalz, Viehsalz	Bentazon	
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	Ethephon	
Ammoniumnitrat, -sulfat		
Kaliumnitrat, -sulfat		
Dicyandiamid (DIDIN)		

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)		
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugengebiete entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Temelin-Ausbau: Weitere Unterlagen liegen jetzt zur Einsicht aus

Für das Vorhaben „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelin einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kocin“ hat das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung das Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUG) übersandt.

Das StMUG hat das Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Errichtung von zwei weiteren Kernkraftwerksblöcken am Standort Temelin an die grenznahen Landratsämter (Cham, Freyung-Grafenau, Hof, Neustadt a. d. Waldnaab, Passau, Regen, Schwandorf, Tirschenreuth, Wunsiedel) und kreisfreien Städte (Hof, Passau und Weiden i. d. Oberpfalz) verschickt.

Das Landratsamt Cham weist darauf hin, dass folgende Unterlagen ab 07.05.2012 bis einschließlich 05. Juni 2012 arbeitstäglich zu den üblichen Geschäftszeiten

beim Landratsamt Cham (Zimmer 250) eingesehen werden können:

Gutachten zum Vorhaben „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelin einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kocin“,
die Bekanntmachung des StMUG

Die Unterlagen wird das StMUG vom 07.05.2012 bis zum 05.06.2012 auch im Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen und im Ministerium zu den üblichen Dienstzeiten auslegen.

Bürgerinnen und Bürgern und Einrichtungen in Bayern ist die Möglichkeit eröffnet, bis zum 05.06.2012 die Dokumentation einzusehen und Stellungnahmen in deutscher Sprache dem Tschechischen Umweltministerium zu übermitteln (es zählt das Datum des Poststempels).

Die Anschrift des Tschechischen Umweltministeriums lautet:

Ministerstvo Životního Prostředí
100 00 Praha 10 - Vršovice
Vršovická 65
Tschechische Republik